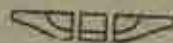


W. G. G. G.

Statuten

des

Konsumvereins in Höchst,
registrierte Genossenschaft mit beschränkt.
Haftung.



Druck von F. U. Feurstein in Dornbirn.

Hinsichtlich des Geschäftsanteiles wird auf S 58 verwiesen.

Mitgliedsbuch Nr.

für

in Höchst.



Statuten

des

Konsumvereins in Höchst,
registrierte Genossenschaft mit beschränk. Haftung



I. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

§ 1.

Die unter der Firma „Konsumverein in Höchst, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ ist eine Vereinigung im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70.

Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung unverfälschter und guter Waren für den persönlichen und Haushaltsbedarf seiner Mitglieder gegen bar, oder innerhalb des statutarischen Kredites (§ 54), sowie die Erzeugung von Bedarfsartikeln in eigener Regie.

Der Verkauf von Waren an Nichtmitglieder ist unbedingt ausgeschlossen.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Höchst.

II. Betriebskapital der Genossenschaft.

§ 2.

Das Betriebskapital der Genossenschaft besteht:

1. aus den eingezahlten Geschäftsanteilen der Mitglieder;
2. aus dem durch die Beitrittsgelder und Gewinnüberweisungen gebildeten Reservefond;
3. aus dem fremden Kapital, welches nach Bedarf aufgenommen wird.

III. Ordnung und Leitung der Genossenschafts- Angelegenheiten.

Organe der Genossenschaft.

§ 3.

Die Genossenschaft ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig unter Teilnahme aller ihrer Mitglieder.

Ihre Organe sind:

1. der Vorstand;
2. der Aufsichtsrat;
3. die Generalversammlung.

1. Der Vorstand.

a) Zusammensetzung und Wahl.

§ 4.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Obmanne,
2. dem Kassier,
3. dem Buchführer,

und wird in der Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates in einem Wahlgange auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren aus den Mitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Erhält einer der Vorgeslagenen die Majorität nicht, so muß der Aufsichtsrat in derselben oder in einer anderen Versammlung weitere Vorschläge machen.

Die Gewählten haben die Erklärung über die Annahme der Wahl zu Protokoll zu geben.

Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet (außer dem im § 14 erwähnten Falle) in der Generalversammlung des zweiten Halbjahres statt, und es haben sodann die Gewählten bei Beginn des nächsten Geschäftsjahres ihre Funktion anzutreten. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Ebenso sind in den Vorstand solche Mitglieder nicht wählbar, welche den Verkauf von Lebensmitteln und Gegenständen aller Art, die der Verwin an seine Mitglieder verabreicht, im Großen oder Kleinen betreiben.

b) Legitimation.

§ 5.

Die Legitimation der Vorstandmitglieder wird durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung geführt (§ 48).

Die Wahlen sind sofort bei dem Handelsgerichte unter Einreichung einer Abschrift des Wahlprotokolles durch den Vorstand anzuzeigen, und es haben die Gewählten ihre Unterschriften vor dem Gerichte zu zeichnen oder in beglaubigter Form beizubringen.

c) Befugnisse und Geschäftsführung des Vorstandes im allgemeinen.

§ 6.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich mit allen ihm in dem Gesetze vom 9. April 1873 über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften §§ 15 ff. erteilten Befugnissen und zeichnet für dieselbe.

§ 7.

Die Zeichnung für die Genossenschaft geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen. Dritten gegenüber hat die Zeichnung für die Genossenschaft aber nur dann Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern geschehen ist.

§ 8.

Der Vorstand führt die Genossenschaftsgeschäfte selbstständig soweit er nicht durch das gegenwärtige Statut und spätere Genossenschaftsbeschlüsse darin beschränkt und an die Genehmigung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung gewiesen ist.

§ 9.

Für allen durch Ueberschreitung der solchergestalt gezogenen Grenzen ihrer Befugnisse oder sonst durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Genossenschaft verursachten Schaden haften die Vorstandsmitglieder mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch.

§ 10.

Der Vorstand hält die ihm obliegenden Geschäfte der Genossenschaft in ordnungsgemäßen Gange und hat insbesondere für vollständige und übersichtliche Buchführung, rechtzeitige Aufstellung der Bilanz nach dem Schlusse des Halbjahres und des ganzen Geschäftsjahres, gemäß den Vorschriften des allgemeinen Handelsgesetzbuches und der Bestimmung des § 22 des Genossenschaftsgesetzes, sowie für die sichere Aufbewahrung der Kassen- und Lagerbestände und der vorhandenen Dokumente Sorge zu tragen.

Ferner ist der Vorstand verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Einrichtungen der Genossenschaft und deren Geschäftsführung mindestens alle zwei Jahre durch einen außerhalb der Genossenschaft stehenden sachkundigen Revisor geprüft werden, wobei demselben alle Bücher, Schriften ic. vorgelegt und alle Auskünfte erteilt werden müssen, welche er für notwendig hält.

§ 11.

Die Vorstandsmitglieder erledigen die Genossenschaftsgeschäfte nach Stimmenmehrheit unter Leitung des Obmannes in Sitzungen, welche entweder regelmäßig stattfinden, oder besonders von letzterem unter Bezeichnung der Gegenstände durch schriftliche oder mündliche Einladung einberufen werden. Die betreffenden Beschlüsse, zu deren

giltiger Fassung die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder erforderlich ist, sind protokollarisch in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen und von den Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 12.

Ganz besonders hat der Vorstand für die nach §§ 3, 9, 16, 40, 42 und 49 des Genossenschaftsgesetzes notwendigen Anzeigen beim Handelsgerichte und Veröffentlichungen über die daselbst bezeichneten Gegenstände, für die Führung des im § 14 des Gesetzes vorgeschriebenen Registers, für die im § 35 (Abs. 2) des Gesetzes angeordnete Einreichung der daselbst erwähnten Schriftstücke bei der politischen Behörde, sowie für die Erfüllung der sonstigen, ihm in §§ 22, 29, 35 (Abs. 1), 61, 62, 63—68 und 84 des Gesetzes auferlegten Verpflichtungen Sorge zu tragen, widrigenfalls ihn die in jenem Gesetze (§ 29, 35, 87—89) auf die Unterlassung gesetzten Strafen, insbesondere Geldbußen treffen, ohne daß die Genossenschaftskasse zur Erstattung der letzteren gehalten ist.

§ 13.

Ebenso hat der Vorstand für die rechtzeitige Abführung der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1873, bezw. 27. Dezember 1880 zu entrichtenden unmittelbaren Gebühren, sowie für die rechtzeitige Ueberreichung des Rechnungsabschlusses für das Geschäftsjahr und des Steuerbekenntnisses an die Steuerbemessungsbehörde und die rechtzeitige Entrichtung der nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896 (R. G. Bl. 220) entfallenden Steuern Sorge zu tragen.

§ 14.

Für den Fall der dauernden Verhinderung, des Ausscheidens oder des Todes eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode hat der Aufsichtsrat wegen der nötigen Stellvertretung sofort Fürsorge zu treffen und in den letzten beiden Fällen die Nachwahl zu veranlassen.

Die Anzeige solcher vom Aufsichtsrate zeitweilig ernannten Stellvertreter beim Handelsgerichte geschieht durch diese selbst mit den noch verbleibenden alten Mit-

gliedern gemeinschaftlich unter Ueberreichung des betreffenden Beschlusses des Aufsichtsrates, und es haben die Stellvertreter wegen der Zeichnung das in § 5 dieses Statuts Vorgeschiedene zu beobachten.

Sobald eine solche zeitweilig vom Aufsichtsrate angeordnete Stellvertretung durch Wiedereintritt des verhinderten Vorstandsmitgliedes oder förmliche Nachwahl in der Generalversammlung zu Ende geht, ist die Anzeige davon ebenfalls durch den gesamten Vorstand, im letzteren Falle unter Beiziehung des Neugewählten, beim Handelsgerichte zu machen und auch sonst in vorstehender Weise, insbesondere bezüglich der Zeichnung des Neugewählten, zu verfahren.

d) Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder im einzelnen.

§ 15.

Die besonderen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder werden durch eine vom Vorstande und Aufsichtsrate zu entwerfende und von der Generalversammlung zu genehmigende Instruktion geregelt, welche von den einzelnen Vorstandsmitgliedern behufs der Anerkennung zu unterzeichnen ist. Dabei gelten folgende Grundsätze:

§ 16.

Der **Obmann** besorgt nach den Beschlüssen des Vorstandes, bezw. innerhalb der dem Vorstande durch das Statut oder besondere Instruktionen und Beschlüsse gezogenen Grenzen den Wareneinkauf, und nimmt die gerichtlichen Geschäfte wahr.

Der **Obmann** nimmt stetig Einsicht in die Tätigkeit seiner beiden Kollegen, sorgt mit ihnen für die sichere Aufbewahrung der Geldbestände, Wertdokumente, Warenvorräte etc. und hat bei sich zeigenden Unregelmäßigkeiten in der Lager- oder Kasserverwaltung, wie in der Buchführung sofort dem Aufsichtsrate Anzeige zu machen, damit dieser die zur Abhilfe und zur Sicherung der Genossenschaft erforderlichen Maßregeln ergreift.

§ 17.

Der **Kassier** übernimmt sämtliche in die Genossenschaftskasse fließenden Gelder, führt über alle Einnahmen und Ausgaben gemäß der ihm erteilten Instruktion die erforderlichen Bücher und muß unter Mitwirkung des Buchführers monatlich genaue Geschäftsübersichten und Kassenabschlüsse vorlegen und mit dem Buchführer die Aufstellung der Halbjahresrechnung so schleunig als möglich nach Schluß des Halbjahres vornehmen.

Ausgaben aus der Genossenschaftskasse darf er nur auf schriftliche, von zwei Vorstandsmitgliedern, unter denen er sich selbst befinden kann, unterfertigte Anweisungen bestreiten.

Ebenso ist zu Quittungen über Einnahmen in der Genossenschaftskasse außer seiner Unterschrift noch die eines anderen Vorstandsmitgliedes erforderlich, wenn dieselben der Genossenschaft gegenüber gelten sollen.

§ 18.

Der **Buchführer** übernimmt die eingekauften Waren und sorgt für deren Aufbewahrung im Magazin, sowie für deren Uebergabe an den Lagerhalter.

Er führt gemäß der ihm erteilten Geschäftsinstruktion über den Zu- und Ausgang der Waren genau Buch, belastet unter Mitwirkung des Kassiers den Lagerhalter für empfangene Waren und wirkt bei Aufstellung der monatlichen Geschäftsübersichten und Kassenabschlüssen, bei denen er den Kassenbestand prüfen muß, sowie der Halbjahresrechnung mit, übernimmt und erledigt die Korrespondenz, führt die Gegenbücher zu denen des Kassiers und trägt die Vorstandsbeschlüsse der Zeitfolge nach in das dazu bestimmte Buch ein, worauf sie von den bei der Beschlußfassung Beteiligten unterfertigt werden.

§ 19.

Bei kurz vorübergehenden Verhinderungen des Kassiers oder Buchführers übernimmt der **Obmann** deren Geschäfte, während der Buchführer solchenfalls für den **Obmann** eintritt.

e) Enthebung der Vorstandsmitglieder von ihrem Amte.

§ 20.

Der Vorstand im ganzen, sowie jedes einzelne Mitglied desselben kann jederzeit durch Beschluß der Generalversammlung seines Amtes enthoben werden, und es steht dem Enthobenen nur nach Maßgabe der mit ihnen von der Genossenschaft abgeschlossenen Verträge ein Entschädigungsanspruch zu.

§ 21.

Die vorläufige Enthebung der Vorstandsmitglieder steht dem Aufsichtsrate zu, vorbehaltlich der alsdann in kurzer Zeit einzuberufenden Generalversammlung und deren endgültiger Entscheidung.

f) Gehalte und Kautionen der Vorstandsmitglieder.

§ 22.

Ueber die den Vorstandsmitgliedern zu gewährenden Gehalte und die von ihnen zu stellenden Kautionen bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

g) Bevollmächtigte und Kommissionen.

§ 23.

Mit Genehmigung der Generalversammlung können zur Ausführung einzelner Geschäfte, sowie zur Verwaltung ganzer Geschäftszweige Bevollmächtigte, oder aus mehreren Mitgliedern bestehende Kommissionen bestellt werden.

Zur Legitimation der Bevollmächtigten und Kommissionsmitglieder dient eine Vollmacht, welche in der für die Firmazeichnung (§ 7) vorgeschriebenen Form ausgestellt wird.

2 Aufsichtsrat.

a) Zusammensetzung und Wahl.

§ 24.

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, welche in der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit mittels Stimmzettel in einem einzigen Wahlgange auf drei Jahre gewählt werden. Wird beim ersten Wahlgange die Majorität nicht erreicht, so kommt von denen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Anzahl der noch zu Wählenden in die engere Wahl, und es wird mit den engeren Wahlen solange fortgefahren, bis für alle zu Wählenden eine absolute Majorität erzielt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates scheidet jährlich ein Drittel aus und wird durch Neuwahl ersetzt. In den ersten zwei Jahren entscheidet hierüber das Los. Die Wiederwahl der ausgeschiedenen Mitglieder ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes, Angestellte und Mitglieder der Genossenschaft, welche den Verkauf von Lebensmitteln und Gegenständen aller Art, die der Verein an seine Mitglieder verabreicht, im Großen oder Kleinen betreiben, können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

§ 25.

Für den Fall des Ausscheidens oder Todes von Mitgliedern des Aufsichtsrates während des Laufes einer Wahlperiode erfolgt in der nächsten Generalversammlung für den Rest derselben eine Neuwahl.

b) Geschäftsführung.

§ 26.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und je einen Stellvertreter.

Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, — bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Vorsitzende stimmt — und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 27.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden entweder in regelmäßig feststehenden Zeiten statt oder werden vom Vorsitzenden besonders anberaumt. In letzterem Falle ist die Einladung zu denselben den Mitgliedern unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung so zeitig zuzustellen, daß diesen die Möglichkeit, ihr nachzukommen, ausreichend gewahrt ist.

Die Protokolle über die Sitzungen des Aufsichtsrates, welche die in denselben gefaßten Beschlüsse wortgetreu wiedergeben müssen, werden von den Mitgliedern des Aufsichtsrates unterzeichnet und vom Vorsitzenden aufbewahrt.

Die ohne Entschuldigung ausgebliebenen Mitglieder sind darin besonders aufzuführen und steht denjenigen, die mit den gefaßten Beschlüssen nicht einverstanden sind, das Recht zu, dies bei der Unterschrift zu vermerken.

§ 28.

Sowohl der Vorstand, wie der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit die Anberaumung einer Sitzung des Aufsichtsrates beim Vorsitzenden des letzteren unter schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände verlangen, welchem Gesuche der Vorsitzende mit tunlichster Beschleunigung nachkommen muß.

§ 29.

Der Vorstand muß über Aufforderung den Sitzungen des Aufsichtsrates, jedoch nur mit beratender Stimme, beiwohnen und alle Aufschlüsse erteilen, welche der Aufsichtsrat für nötig hält. Nur wo ausdrücklich in diesem Statute (§ 37) gemeinschaftliche Sitzungen beider Körperschaften angeordnet sind, hat auch der Vorstand bei der Beschlussfassung mitzuwirken.

c) Enthebung der Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Amte.

§ 30.

Die Aufsichtsratsmitglieder können durch Beschluß der Generalversammlung jederzeit enthoben werden. Der

diesbezügliche Antrag steht dem Vorstande, sowie den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu, kann aber auch aus der Mitte der Genossenschaftsmitglieder selbst hervorgehen und muß schriftlich beim Aufsichtsrate unter Angabe der Gründe eingereicht und von mindestens 80 Mitgliedern durch Unterschrift unterstützt sein.

§ 31.

Die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes erlischt von selbst, wenn es das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, in Konkurs gerät, seine Verpflichtungen gegen die Genossenschaft nicht erfüllt, oder mit der Genossenschaft es zu einem Prozesse kommen läßt.

d) Obliegenheiten und Befugnisse des Aufsichtsrates.

§ 32.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und ist verpflichtet, zu diesem Behufe alle darauf bezüglichen Bücher und Schriften einzusehen, die Kasse und das Lager zu untersuchen und bei sich zeigenden Unregelmäßigkeiten alle zur Sicherung der Genossenschaft nötigen Maßnahmen zu ergreifen.

Er kann die Vorstandsmitglieder vorläufig bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung von der Leitung der Geschäfte entfernen und hat alsdann wegen einstweiliger Fortführung durch Ernennung von Stellvertretern, sowie wegen Uebernahme der Lager- und Kassenbestände, Dokumente, Bücher und Papiere der Genossenschaft die nötigen Anordnungen zu treffen.

Wegen Anzeige beim Handelsgerichte, Legitimation und Zeichnung gilt in diesem Falle das in § 14 vorgeschriebene.

Der Aufsichtsrat hat ferner die Monatsabschlüsse des Vorstandes zu überprüfen, die am Schlusse des Halbjahres stattfindende Inventur in Gemeinschaft mit dem Vorstande selbst oder durch eine aus seiner Mitte zu bestellende

Kommission vorzunehmen, die vom Vorstande zu legenden Halbjahres- und Jahresrechnung nebst Bilanz genau zu prüfen, mit den Büchern, Lager- und Kassenbeständen zu vergleichen, darüber der Generalversammlung zu berichten und derselben die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu machen.

§ 53.

Das vom Aufsichtsrate bei diesen Funktionen einzuhaltende Verfahren wird in einer besonderen, vom Vorstande und Aufsichtsrate zu entwerfenden und von der Generalversammlung zu genehmigenden Instruktion bestimmt, welcher derselbe in allen Stücken nachkommen muß.

Die Instruktion ist von sämtlichen Mitgliedern zum Zeichen der Anerkennung zu unterzeichnen.

§ 54.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften für den Schaden, welchen sie durch Nichterfüllen ihrer Obliegenheiten verursachen.

§ 55.

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern, sowie in den mit ihnen zu führenden Prozessen.

Die zu letzterem Behufe erforderliche Legitimation wird durch die Uebersendung einer Abschrift des bezüglichen Beschlusses der Generalversammlung und der Protokolle über die Wahlen der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates (§§ 24 und 48 des Statuts) seitens der Majorität der letztern geführt.

§ 56.

Bei folgenden Angelegenheiten hat der Vorstand die Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen:

- a) bei Anstellung und Entlassung von Angestellten;
- b) bei Abschluß von Miet- und anderen Verträgen;

- c) bei Anschaffung und Veräußerung von Inventurstücken, welche den Wert von 100 K überschreiten;
- d) bei Einkauf von Waren für mehr als 200 Kronen in einem Posten, mit Ausnahme jener Artikel, die in der Instruktion ausdrücklich ausgenommen sind;
- e) bei Anschaffung neuer, d. h. länger als zwei Jahre nicht mehr auf Lager geführter Artikel;
- f) bei Aufnahme von Anlehen innerhalb der von der Generalversammlung bestimmten Grenze;
- g) bei Unterbringung müßiger Kassenbestände;

§ 57.

Ueber gewisse Angelegenheiten entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinschaftlicher Sitzung. Diese sind:

- a) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- b) Aufstellung von Geschäftsinstruktionen für den Vorstand, Aufsichtsrat und Lagerhalter, sowie Bestimmung der Buchführung;
- c) Aenderungen bezüglich des statutarischen Kredites (§ 54 b) in außergewöhnlichen Fällen.
- d) Belastung des Genossenschaftseigentums innerhalb der von der Generalversammlung bestimmten Grenzen;
- e) Ausverkauf nicht gangbarer Artikel und deren Nichtwiederanschaffung;
- f) Wahl der Delegierten zu den Verbands- und Vereinstagen.

Zur Beschlussfähigkeit einer gemeinschaftlichen Sitzung gehört die Anwesenheit der Mehrheit sowohl der Mitglieder des Aufsichtsrates, wie des Vorstandes.

Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Vorsitzende stimmt.

Die gemeinschaftlichen Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und es führt derselbe den Vorsitz.

3. Die Generalversammlung.

a) Teilnahmerecht.

§ 58.

Die Rechte welche den Mitgliedern der Genossenschaft in den Angelegenheiten derselben zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, welche nicht übertragen werden kann.

b) Berufung und Einladung.

§ 59.

Die Berufung der Generalversammlung geht in der Regel vom Aufsichtsrate aus; doch kann, wenn der Aufsichtsrat dieselbe verzögert, auch der Vorstand dazu schreiben.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch einmalige Einschaltung in das Gemeindeblatt für Höchstfußach und Gaisau und wird, wenn sie vom Aufsichtsrate ausgeht, von dessen Vorsitzenden, wenn sie dagegen durch den Vorstand erfolgt, in gewöhnlicher Weise (§ 7) unterzeichnet. Die betreffende Nummer des Blattes muß mindestens drei Tage vor der Versammlung ausgegeben werden.

§ 40.

In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Anträge und sonstigen Gegenstände der Tagesordnung kurz angegeben werden. (§ 50 Gen.-Ges.)

c) ordentliche Generalversammlungen.

§ 41.

Die Generalversammlungen finden regelmäßig statt innerhalb zwei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungs-

Halbjahres behufs Mitteilung der Halbjahresrechnung und Geschäftsbilanz, Beschlussfassung über das dem Vorstände zu erteilende Absolutorium und über die Gewinn- und Verlustverteilung, sowie zur Vornahme der nötigen Wahlen und der Erledigung sonstiger Genossenschaftsangelegenheiten.

d) außerordentliche Generalversammlungen.

§ 42.

Außerdem können bei dringenden Veranlassungen jederzeit Generalversammlungen berufen werden und es ist der Aufsichtsrat verpflichtet, dies innerhalb 8 Tagen zu tun, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Genossenschaftsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung darauf antragen.

e) Tagesordnung.

§ 43.

Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsrate festgesetzt, sofern derselbe die Versammlung beruft, andernfalls vom Vorstände; doch sind alle Anträge darin aufzunehmen, welche von einem der beiden Organe, oder von 40 Mitgliedern gestellt werden. Ueber Gegenstände welche nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können keine Beschlüsse gefaßt werden; hievon sind jedoch Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, sowie auf Einsetzung der im § 73 erwähnten Kommission ausgenommen.

f) Leitung.

§ 44.

Die Leitung der Generalversammlung gehört dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem Obmann, je nachdem die Berufung vom Aufsichtsrate oder vom Vorstände ausging.

Derselbe ernannt auch den Schriftführer, welcher das Protokoll abzufassen hat. Doch kann die Leitung durch Beschluß der Versammlung in jedem Augenblicke einem beliebigen anderen Mitgliede übertragen werden, falls der Vorsitzende statutenwidrig oder nicht unparteiisch vorgehen sollte.

g) Abstimmung.

§ 45.

Die Abstimmung erfolgt mittels Aufheben der Hände. Der Vorsitzende kann, sobald ihm das Resultat zweifelhaft erscheint, die Zählung durch zwei von ihm ernannten Stimmzähler vornehmen lassen. Er ist dazu verpflichtet, sobald zehn Mitglieder in der Versammlung darauf antragen.

Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung als Beschluß, welcher der Vorsitzende beitrifft.

Nur bei Wahlen erfolgt die Abstimmung stets durch Stimmzettel.

h) Beschlüsse.

§ 46.

Jede Generalversammlung ist beschlußfähig, sobald die Einladung in gehöriger Weise erfolgt und dabei der Gegenstand der Tagesordnung bekannt gemacht ist. (§ 39 u. 40).

Die von der relativen Mehrheit der in einer Generalversammlung erschienenen Mitglieder gefaßten Beschlüsse haben für die Genossenschaft verbindliche Kraft.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Vorsitzende stimmt.

§ 47.

Nur bei Beschlüssen über Ergänzung und Abänderung des Statuts, sowie über die Auflösung der Genossenschaft ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Mitglieder nötig und es müssen überdies Geschäftsanteils-erhöhungen (§ 56) ausgenommen, zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen, wenn ein solcher Beschluß gültig sein soll.

Ist das erforderliche Drittel der Mitglieder in der Versammlung nicht anwesend, so wird eine zweite Versammlung mit dem Zwischenraume von einer Viertelstunde zur Erledigung derselben Tagesordnung anberaumt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig darüber beschließt.

§ 48.

Die über die Verhandlungen der Generalversammlung aufgenommenen Protokolle, welche den Vorgang in seinen wesentlichen Punkten, namentlich die gefaßten Beschlüsse und Wahlen, bei letzteren auch die Zahl und das Verhältnis der abgegebenen Stimmen enthalten, werden unter dem Datum der Generalversammlung in ein besonderes Protokollbuch eingetragen, vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet und vom Aufsichtsrate, ebenso wie die in den Belegexemplaren des öffentlichen Blattes enthaltenen Einladungen aufbewahrt.

i) Angelegenheiten, welche den Entscheidungen der Generalversammlung unterliegen.

§ 49.

Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Abänderung und Ergänzung des Statuts;
2. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft;
3. Abschreibung erlittener Geschäftsverluste von den Geschäftsanteilen der Mitglieder auch außer dem Falle der Auflösung der Genossenschaft unter Berücksichtigung des § 75 der Statuten;
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum.
5. Wahl und Remuneration des Vorstandes und Aufsichtsrates und der Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates;
6. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates;
7. Enthebung derselben von ihren Aemtern;
8. Entscheidung von Streitigkeiten über Sinn und Inhalt des Statuts und früherer Genossenschaftsbeschlüsse;

9. Die oberste Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung und Beschlüsse des Vorstandes und Aufsichtsrates eingebrachten Beschwerden;
10. Genehmigung der der Geschäftsführung des Vorstandes und Aufsichtsrates regelnden Instruktionen;
11. Bestimmung der von Vorstandsmitgliedern und Lagerhaltern zu leistenden Kautionen;
12. Bestimmung des Höchstbetrages der aufzunehmenden Darlehen sowie der Grenze bis zu welcher das Genossenschaftseigentum belastet werden darf.
13. Zahl der Verkaufslokale, sowie Errichtung und Aufhebung von solchen;
14. Bestimmung neuer Zweige des Warenhandels, auf welche das Geschäft ausgedehnt werden soll;
15. Bestimmung außerordentlicher Ausgaben von mehr als 500 Kronen;
16. Anlegung von Genossenschaftsgeldern außerhalb des Warenhandels;
17. Genehmigung der Halbjahrsrechnungen, Erteilung des Absolutariums an den Vorstand und Verteilung des Geschäftsgewinnes;
18. Anschluß an genossenschaftliche Verbände und Austritt aus denselben.

IV. Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

§ 50.

Erworben wird die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung nach vorausgegangener förmlicher Aufnahme seitens des Vorstandes und Aufsichtsrates. Aufgenommen können physische Personen, Gesellschaften und Vereine werden, die sich durch Verträge verpflichten können.

§ 51.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt am Ende des Jahres, sofern das Mitglied die Kündigung mindestens zwei

Monate vor dem Schlusse des Jahres bei dem Vorstände schriftlich eingebracht hat, widrigens der Kündigende erst mit Ende des nachfolgenden Jahres von der Mitgliedschaft entbunden werden kann.

2. Durch den Tod, aber erst mit Ablauf des Jahres, in welchem derselbe erfolgt und während dessen die Erben an die Mitgliedschaft gebunden sind, wobei es ihnen freisteht, dieselbe auch darüber hinaus fortzusetzen.
3. Durch Ausschluß: a) auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes und Aufsichtsrates, doch steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Generalversammlung offen, welche endgültig darüber entscheidet; b) bei erwiesener Unredlichkeit gegen die Genossenschaft und wegen Nichterfüllung der statuierten Verpflichtungen; und ist der Vorstand und Aufsichtsrat in diesem Falle zum Ausschlusse verpflichtet.
4. Durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und den Verlust der selbständigen Vermögensverwaltung.

Die Mitgliedschaft endigt im Falle 3 a) mit dem Tage des Beschlusses des Vorstandes und Aufsichtsrates, bezw. der Generalversammlung, im Falle 3 b) und 4, mit dem Tage, an welchem der Vorstand und Aufsichtsrat die die Ausscheidung begründenden Tatsachen festgestellt haben.

Die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Dividende des Jahres, in welchem der Ausschluß erfolgt.

§ 52.

Die ausgeschiedenen Mitglieder, sowie die Erben eines Verstorbenen können nur den Betrag ihrer Geschäftsanteile, wie sich dieselben nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr, in oder mit welchem die Mitgliedschaft geendigt hat, darstellen, sonst aber keinen Anteil am Genossenschaftsvermögen fordern.

Die Auszahlung des Guthabens darf erst nach dem Erlöschen der Haftung erfolgen. (§ 55 lit. e.) Mitglieder des Vorstandes, welche dem entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

§ 53.

Dieser Auszahlung der Geschäftsanteile in dem vor-
bezeichneten Betrage kann sich die Genossenschaft bei
etwaigem schlechten Stande des Geschäftes nur durch Auf-
lösung oder Liquidation entziehen und es muß sich der
Ausgeschiedene alsdann die Innebehaltung seines Geschäfts-
anteiles, soweit er statutenmäßig zur Deckung der Genossen-
schaftsschulden mit herangezogen werden kann, gefallen lassen.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 54.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

- a) bei allen Genossenschaftsbeschlüssen und Wahlen in
der Generalversammlung zu stimmen und nach
Maßgabe des § 43 Anträge in derselben zu stellen;
- b) vom Lager der Genossenschaft Waren zu beziehen,
innerhalb eines Kredites bis zu 100 Kronen und
die etwa sonst von der Genossenschaft zur Waren-
beschaffung gebotener Gelegenheiten für sich benutzen
zu können;
- c) nach Maßgabe des § 74 eine Dividende vom Geschäfts-
gewinne zu beanspruchen.

§ 55.

Dagegen ist jedes Mitglied verpflichtet:

- a) zur Bildung eines Geschäftsanteiles die nötige Zahlung
zu leisten (§ 56);
- b) ein Eintrittsgeld bei der Aufnahme nach den Be-
stimmungen des § 60 zu leisten;
- c) die Generalversammlungen regelmäßig zu besuchen;
- d) dem gegenwärtigen Statute, sowie den Interessen
und Beschlüssen der Genossenschaft nicht entgegen-
zuhandeln;
- e) für die Erfüllung der von der Genossenschaft ordnungs-
mäßig bis zu seinem Ausscheiden eingegangenen
Verbindlichkeiten, insofern zur Deckung derselben im

Falle des Konkurses oder der Liquidation die Aktiv-
bestände der Genossenschaft nicht ausreichen, noch ein
Jahr lang nach Ablauf des Geschäftsjahres, in
welches die Endigung der Mitgliedschaft fällt, nach
Maßgabe des § 76 und 78 des Genossenschafts-
gesetzes, nicht nur mit seinem Geschäfts-
teile, sondern
noch mit einem weiteren Betrage in der einfachen
Höhe desselben zu haften, wobei es gleichgültig ist,
ob die Verbindlichkeiten vor dem Eintritte des
Mitgliedes bereits bestanden haben oder erst während
seiner Mitgliedschaft entstanden sind.

§ 56.

Der Geschäftsanteil jedes Mitgliedes wird auf
54 Kronen festgesetzt, kann jedoch durch einfachen Beschluß
der Generalversammlung erhöht werden.

Jedes Mitglied kann nur einen einzigen Geschäfts-
anteil erwerben. Derselbe ist bei Erlangung der Mitglied-
schaft sofort bar zu bezahlen.

§ 57.

Jedes Mitglied erhält über seinen Geschäftsanteil ein
eigenes Kontobuch, in welchem auch die Bestimmungen
des § 58 dieses Statuts wortgetreu enthalten sein müssen.

§ 58.

Der Geschäftsanteil kann während der Mitgliedschaft
weder ganz noch teilweise zurückgezogen werden, auch kann
das Mitglied in keiner anderen Weise über ihn verfügen.
Namentlich ist jede Zession, Verpfändung und sonstige
Belastung desselben, der Genossenschaft gegenüber, welcher
er zunächst wegen aller Verpflichtungen des Inhabers haftet,
unverbindlich.

VI. Reservefond.

§ 59.

Der im § 2 erwähnte Reservefond dient zur Deckung
etwaiger Verluste an den ausstehenden Forderungen und
an dem Warenlager, welche entweder bereits im Rechnungs-
jahre eingetreten oder als voraussichtliches Ergebnis der

Geschäftsverhältnisse zu gewärtigen sind, insoweit hiezu der Geschäftsertrag des Rechnungsjahres nicht ausreicht.

Derselbe wird durch die Eintrittsgelder neuer Mitglieder und die im § 74 bestimmten Anteile am Reingewinne gebildet und soll allmählig bis zur Höhe von mindestens 50 Prozent der Einlagen der Mitglieder angesammelt und nach Abschreibung von Verlusten wieder auf diese Höhe gebracht werden.

§ 60.

Das Eintrittsgeld der Mitglieder wird von Zeit zu Zeit durch Genossenschaftsbeschluß festgesetzt und bis auf weiteres mit 6 Kronen eingehoben.

Dasselbe ist sofort bei Erlangung der Mitgliedschaft zu bezahlen.

§ 61.

Der Bestand des Reservefonds verbleibt der Genossenschaft bis zu deren Auflösung und es haben früher ausgeschiedene Mitglieder keine Ansprüche auf ihn.

VII. Innerer Geschäftsverkehr.

§ 62.

Sobald Vorräte in das Lager eingeliefert sind, hat der Vorstand dieselben zu prüfen und deren Verkaufspreise zu bestimmen.

Ueberhaupt muß der Vorstand die Verkaufspreise von Zeit zu Zeit revidieren.

§ 63.

Der Verkauf der Waren erfolgt in der Regel zu dem Marktpreise.

§ 64.

Der Lagerhalter besorgt in Vollmacht der Genossenschaft und gemäß der ihm erteilten Instruktion die Aufbewahrung und den Verkauf der Waren an die Mitglieder. Er verkauft die Waren bei Strafe sofortiger Entlassung zu den im Lagerbuche vorgeschriebenen Preisen und liefert den Erlös regelmäßig an den Kassier ab.

VIII. Rechnungswesen.

§ 65.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Jänner bis 31. Dezbr. Der Rechnungsabschluß erfolgt jedoch halbjährig, am 30. Juni und 31. Dezember, und muß sogleich bei Beendigung desselben

- a) der Bestand der vorhandenen Kassen- und Lager-vorräte zc. durch den Aufsichtsrat revidiert und festgestellt, sowie
- b) mit dem Abschlusse der Bücher von dem Vorstande begonnen werden.

§ 66.

Die Halbjahrsrechnung muß enthalten:

- 1. eine Kassenrechnung, welche sämtliche Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Halbjahres nach den bei der Buchführung angeführten Hauptrubriken nachweist;
- 2. die Berechnung des Bruttoertrages des Warengeschäftes;
- 3. eine Gewinn- und Verlustberechnung;
- 4. die Bilanz über den Stand des Genossenschaftsvermögens am Schlusse des Halbjahres;
- 5. die Zahl der Mitglieder, welche zur Zeit des Bilanzabschlusses der Genossenschaft angehört haben, dann der im Laufe des Bilanzhalbjahres eingetretenen und ausgeschiedenen Mitglieder, sowie die Zahl der beim Bilanzabschlusse bestehenden, im Laufe des Halbjahres zugewachsenen, gekündigten oder rückgezahlten Geschäftsanteile.

§ 67.

Am Ende des zweiten Halbjahres ist eine Rechnung für das ganze Geschäftsjahr aufzustellen, welche die im § 66 angegebenen Rubriken ebenfalls enthalten muß.

§ 68.

In der Gewinn- und Verlustberechnung sind anzuführen:
im Eingange: der Bruttoertrag des Warengeschäftes, die eingegangenen oder rückständigen Zinsen von Wertpapieren oder Guthaben bei Geldinstituten, der Ersatz von Geschäftskosten, der Reinertrag des Grundbesitzes, sonstige Einnahmen;

im Ausgange: die gezahlten oder noch zu zahlenden Zinsen für die Anlehen, die gezahlten oder noch zu zahlenden Verwaltungskosten (Steuern, unmittelbare Gebühren, Gehalte, sonstige Verwaltungskosten), die Abschreibung vom Inventar und Grundbesitz, etwaige Geschäftsverluste.

Der Ueberschuß des Eingangs über den Ausgang bildet den Reingewinn, der Ueberschuß des Ausganges über den Eingang den Verlust.

§ 69.

In der Bilanz werden aufgeführt
als Aktiva: der Kassebestand, der Warenvorrat nach dem Selbstkostenpreise, jedoch nie über den jeweiligen Marktpreis, Wertpapiere, Guthaben bei Geldinstituten, ausstehende Forderungen nach ihren verschiedenen Abteilungen, wobei unsichere nach ihrem wahrscheinlichen Werte einzusetzen, uneinbringliche aber ganz auszuschneiden sind; Anzahlung auf noch nicht gelieferte Waren, vorausbezahlte Zinsen und Geschäftskosten, Inventare, Grundbesitz;

als Passiva: die Geschäftsanteile, den Reservefond, aufgenommene fremde Gelder (Anlehen), etwaige Schulden für auf Kredit gekaufte Waren, noch zu zahlende Zinsen und Verwaltungskosten, vorausbelebene Zinsen und Miete, unbehobene Dividenden aus früheren Geschäftsperioden, Gewinnvortrag aus dem Vorjahre, der durch die Gewinn- und Verlustberechnung festgestellte Reingewinn.

§ 70.

Die Halbjahresrechnung hat der Vorstand nach spätestens vier Wochen dem Aufsichtsrate vorzulegen, widrigenfalls dieser berechtigt ist, dieselbe unter seiner Aufsicht durch andere Personen auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

§ 71.

Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch den Aufsichtsrat, der sich die nötigen Unterlagen dabei durch Einsicht der Bücher und Belege, sowie durch die nach § 65 a von ihm vorzunehmende Inventur zu verschaffen hat.

§ 72.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Rechnung mindestens 3 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung, welche über dieselbe Beschluß zu fassen hat, nebst dem von ihm über die Verwendung des Reingewinnes zu machenden Vorschlägen (§ 52) den Mitgliedern zukommen zu lassen.

§ 73.

Erheben sich in der Generalversammlung Bedenken gegen die Richtigkeit der Rechnung und die Prüfung des Aufsichtsrates, so kann durch Genossenschaftsbeschluß, ohne daß der Antrag vorher auf die Tagesordnung gebracht wäre, eine besondere Kommission von zwei bis drei Mitgliedern gewählt und dieser die Ueberprüfung aufgetragen werden, zu welchem Behufe sie alle dem Aufsichtsrate in § 52 dieses Statutes zur Ueberwachung der Geschäftsführung übertragenen Befugnisse ausübt.

IX. Verteilung von Gewinn und Verlust.

§ 74.

Vom Reingewinn erhält zunächst der Reservefond, solange derselbe noch nicht den im § 59, Absatz 2, festgesetzten Mindestbetrag erreicht hat, mindestens 10 Prozent. Dies kann aufhören, sobald der Reservefond auf jenem Betrag angelangt ist, muß aber wieder geschehen, wenn derselbe durch Deckung von Geschäftsverlusten unter jenen Betrag herabgesunken ist.

Der alsdann verbleibende Rest wird, soweit die Generalversammlung nicht anderweitig darüber verfügt, an die Mitglieder als Dividende nach Maßgabe der Beträge

verteilt, welche dieselben für die innerhalb der Rechnungsperiode aus dem Genossenschaftslager entnommenen Waren in die Genossenschaftskasse eingezahlt haben.

Diese Zahlungen kommen nur in vollen Kronen in Ansatz.

§ 75.

Wenn zur Deckung der Geschäftsverluste der Geschäftsertrag des laufenden Halbjahres und der Reservefond (§ 59) nicht ausreichen, so wird nach Erschöpfung des letzteren auf die Geschäftsanteile der Mitglieder selbst zurückgegriffen.

Der Verlust wird auf die Geschäftsanteile gleichmäßig verteilt. Dies gilt auch im Falle des Konkurses.

X. Auflösung der Genossenschaft.

§ 76.

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

1. Durch Beschluß der Generalversammlung.
2. Durch Eröffnung des Konkurses über das Genossenschaftsvermögen.
3. Durch Verfügung der Verwaltungsbehörde auf Grund eines rechtskräftigen Straferkenntnisses in dem in § 37 und 88 des Genossenschaftsgesetzes bestimmten Falle.

§ 77.

Sobald die Genossenschaft die Zahlungen einstellt oder das Vermögen der Genossenschaft nicht mehr die Schulden deckt, ist der Vorstand bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die Eröffnung des Konkurses bei Gericht zu beantragen.

§ 78.

Nach Auflösung der Genossenschaft, außer dem Falle des Konkurses, erfolgt die Liquidation nach den Vorschriften des § 41 ff. des Genossenschaftsgesetzes vom 9. April 1873 durch den Vorstand; doch steht der Generalversammlung das Recht zu, an Stelle des Vorstandes andere Personen als Liquidatoren zu wählen.

§ 79.

Sogleich beim Beginn der Liquidation hat der Vorstand die Bilanz des Genossenschaftsgeschäftes aufzustellen.

Ergibt die Bilanz, daß selbst nach Aufopferung aller Reserven und der Geschäftsanteile der Mitglieder, die Aktiobestände der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreichend sind, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort bei dem Gerichte die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen und hievon gleichzeitig der zu berufenden Generalversammlung die Mitteilung zu machen.

XI. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft und das dazu bestimmte öffentliche Blatt.

§ 80.

Alle Bekanntmachungen und Erlässe in Angelegenheiten der Genossenschaft, sowie die dieselbe verpflichtenden Dokumente ergehen unter deren Firma und werden von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 81.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen dagegen erläßt, wenn sie nicht im Sinne des § 39 vom Vorstande ergehen, der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit der Zeichnung: Der Aufsichtsrat des Konsumvereins Höchst.

§ 82.

Zur Veröffentlichung aller, insbesondere auch der gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen (§ 22, Abs. 3 und § 40 des Gen. Ges.) bedient sich die Genossenschaft des „Gemeindeblattes für Höchst, Fußach und Gaigau“.

Falls dasselbe eingeht, ist der Vorstand befugt, mit Genehmigung des Aufsichtsrates ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen.

XII. Streitigkeiten über das Statut und die Genossenschaftsbeschlüsse.

§ 83.

Alle Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen dieses Statuts, sowie späterer Genossenschaftsbeschlüsse werden durch Beschluß der Generalversammlung endgültig entschieden und es steht keinem Mitgliede dagegen eine weitere Berufung offen, indem insbesondere der Rechtsweg hierüber ausgeschlossen ist.



Genehmigt!

K. k. Kreis- und Handelsgericht Feldkirch

Abteilung IV.

am 29. Dezember 1908.

Dr. Juffmann.